



**Gebühren- und Kostensatzung
für die
Benutzung der
Gemeindebücherei Bernhardswald**

Die Gemeinde Bernhardswald erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes folgende Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Bernhardswald.

**§ 1
Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Bücherei Bernhardswald werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Ausstellen oder Verlängern eines Jahresausweises für Erwachsene	8,00 Euro pro Benutzerjahr
Ausstellen oder Verlängern eines Jahresausweises für Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Studenten	4,00 Euro pro Benutzerjahr
Ausstellen oder Verlängern eines Familienausweises (1 Erwachsener und zum Haushalt gehörende Kinder)	14,00 € pro Benutzerjahr

**§ 2
Schutzgebühren**

Es werden folgende Schutzgebühren erhoben:

Verlust oder Beschädigung eines Kassetten- CD- oder DVDbehälters	1,50 Euro pro Medieneinheit
Verlust oder Beschädigung von Medien	Neupreis bzw. bei vergriffenen Medien Preis für Ersatzbeschaffung

**§ 3
Säumnisgebühren**

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist auch ohne vorherige Mahnung eine Säumnis zu entrichten; diese beträgt:

Printmedien	0,20 Euro pro Medieneinheit und Öffnungstag
Non-Books	0,20 Euro pro Medieneinheit und Öffnungstag
Pauschales Bearbeitungsentgelt für Rechnungsstellung (für Mahnung und Erhebung von Versäumnisentgelten, einschließlich Portokosten)	3,00 Euro
Einarbeitungsgebühr bei Schadensersatzpflicht nach § 6 Abs. 5 der Benutzungsordnung	3,00 Euro pro Medieneinheit

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Gebührenschuldner ist, wer ein Benutzungsverhältnis begründet hat und Inhaber eines Benutzerausweises ist.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung zur Benutzung der Bücherei bzw. mit der Verlängerung des Benutzerausweises. Der Benutzerausweis ist ab dem Tag der Ausstellung 1 Jahr gültig (Benutzerjahr)
- (3) Der Wechsel zwischen den einzelnen Benutzerausweisen ist erst nach Ablauf eines Benutzerjahres nach Absatz 2 möglich.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach § 1 ist eine Jahresgebühr und im Voraus fällig.
- (5) Ausstehende Kosten und Gebühren werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (6) Die Kosten und Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Gemeinde Bernhardswald
Bernhardswald, 09.08.2013


Werner Fischer
Erster Bürgermeister

